



Kontaktperson:  
Sebastian Koller, Sekretär  
Harfenbergstrasse 17  
9000 St.Gallen  
071 244 00 58  
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:  
Kanton St.Gallen  
Sicherheits- und Justizdepartement  
vernehmlassungen.sjd@sg.ch

30. April 2022

## **Vernehmlassungsantwort: Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2022 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum Bericht und Entwurf des SJD betreffend Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum (nachfolgend VÜG).

### **Allgemeine Würdigung**

Im Bericht werden die Gründe, welche für den Erlass des VÜG sprechen, nachvollziehbar dargelegt. Wir unterstützen den Ansatz, die Grundsätze und allgemeinen Voraussetzungen der Videoüberwachung im öffentlichen Raum in einem Rahmengesetz kantonsweit einheitlich zu regeln und den Erlass von Vollzugsbestimmungen der Regierung resp. den Gemeinden zu überlassen. Ebenso befürworten wir die Fremdänderungen im Polizeigesetz (PG) zwecks Einführung der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) im Kanton St.Gallen.

Grundsätzlich stehen wir dem Einsatz von Überwachungstechnologien – sei es durch den Staat oder durch Private – skeptisch gegenüber. Die ständige Weiterentwicklung dieser Technologien geht zwangsläufig mit der Gefahr einher, dass immer stärker in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen wird. Die in der Bevölkerung vorhandenen Ängste vor einem «Überwachungsstaat» sind deshalb ernst zu nehmen. Eine schleichende Schwächung des Grundrechtsschutzes muss verhindert werden, indem der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen durch eine strikte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips begrenzt wird.

Die Verhältnismässigkeit einer Videoüberwachung lässt sich letztlich nur einzelfallbezogen beurteilen. Auf Gesetzesstufe können aber immerhin gewisse Vorkehren getroffen werden, welche die



Durchsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips und damit einen wirksamen Grundrechtsschutz im Einzelfall erleichtern. Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Entwurf diesem Anliegen zu wenig Rechnung trägt. Daher ersuchen wir das SJD, vertieft zu prüfen, mit welchen regulatorischen Instrumenten und Kontrollmechanismen gewährleistet werden kann, dass Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum mit der gebotenen Zurückhaltung eingesetzt werden. Um zu verhindern, dass eine Videoüberwachung leichtfertig angeordnet werden kann, sind gewisse (verfahrens-)rechtliche Hürden durchaus erwünscht und notwendig. Aus dieser Überlegung heraus schlagen wir nachfolgend einige Änderungen am Gesetzestext vor, die wohlgerne keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Wir möchten speziell darauf hinweisen, dass der Staat den Schutz der Grundrechte gewährleisten muss, unabhängig davon, ob Betroffene einen entsprechenden Anspruch geltend machen oder nicht. Es genügt deshalb nicht, auf die Bestimmungen zum Rechtsschutz (Art. 4 Abs. 3 VÜG) zu verweisen und es den Betroffenen zu überlassen, sich gegen eine unverhältnismässige Ausweitung der Videoüberwachung zur Wehr zu setzen.

### **Ergänzende Bestimmung: Zweck der Videoüberwachung**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 VÜG soll der Zweck der Videoüberwachung in den Vollzugsbestimmungen der Regierung resp. der Gemeinden festgelegt werden. Ob die Zweckbestimmung als reine Vollzugsvorschrift betrachtet werden kann, ist fraglich. Der Entscheid, welche Zwecke den Einsatz einer Videoüberwachung und die damit verbundenen Grundrechtseingriffe rechtfertigen, bedarf unseres Erachtens einer demokratischen Legitimation und sollte deshalb auf Gesetzesstufe erfolgen. Daher schlagen wir vor, entweder in Art. 3 VÜG oder in einem separaten Artikel die zulässigen Zwecke der Videoüberwachung abschliessend aufzulisten. Art. 8 Abs. 1 VÜG ist entsprechend anzupassen.

### **Art. 4 Abs. 1 VÜG: Publikationspflicht**

Art. 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

*«Das öffentliche Organ bestimmt den videoüberwachten Raum durch Allgemeinverfügung. Diese wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. **Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich durch mindestens einen gut sichtbaren Anschlag am Ort der geplanten Videoüberwachung während der Dauer der Einsprachefrist.**»*

Begründung: Die Wahrscheinlichkeit, dass jene Personen, die tatsächlich von der geplanten Überwachung betroffen sind, auch tatsächlich davon Kenntnis erhalten, lässt sich durch diese zusätzliche Publikationsvorschrift deutlich erhöhen. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass gegen eine unverhältnismässige Videoüberwachung ein Rechtsmittel erhoben würde, was die Behörden zur gebotenen Zurückhaltung bei der Anordnung von Überwachungsmassnahmen motivieren sollte.



## **Art. 4 Abs. 2 VÜG: Rechtsschutz für Personen im Sonderstatusverhältnis**

Aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 ist in Art. 4 Abs. 2 folgende Präzisierung vorzunehmen:

*«Von der Publikation **im Amtsblatt** ausgenommen ist die Videoüberwachung von öffentlichen Räumen, zu denen ausschliesslich ein von Gesetzes wegen eingeschränkter Personenkreis Zugang hat.»*

Begründung: Auch Personen im Sonderstatusverhältnis, die durch eine Videoüberwachung in einem nicht öffentlich zugänglichen Raum betroffen sind, müssen über einen wirksamen Rechtsschutz verfügen. Im Entwurf des VÜG fehlt eine Regelung, welche gewährleistet, dass diese Personen von geplanten Überwachungsmaßnahmen Kenntnis erhalten. Wird in Art. 4 Abs. 1 VÜG neben der Publikation im Amtsblatt auch eine Bekanntmachung durch Anschlag vor Ort vorgesehen, bietet es sich an, die Formulierung von Art. 4 Abs. 2 VÜG dahingehend anzupassen, dass letztere Publikationsvorschrift auch für nicht öffentlich zugängliche Räume gilt.

## **Ergänzende Bestimmung: Konsultationspflicht**

Wir schlagen vor, zwischen Art. 4 und Art. 5 einen zusätzlichen Artikel, beispielsweise mit der Überschrift «Konsultationspflicht», in das VÜG aufzunehmen:

**«<sup>1</sup> Vor dem Erlass der Allgemeinverfügung gemäss Art. 4 holt das öffentliche Organ eine schriftliche Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Datenschutz ein.**

**<sup>2</sup> Die Fachstelle beurteilt die Zulässigkeit der geplanten Videoüberwachung und schlägt wenn möglich Optimierungen oder Alternativen vor.**

**<sup>3</sup> In der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, wo die Stellungnahme der Fachstelle eingesehen werden kann.»**

Begründung: Die Verhältnismässigkeit einer Videoüberwachung soll in einem frühen Verfahrensstadium durch eine unabhängige Stelle geprüft werden. Ein solcher präventiver Kontrollmechanismus kann dazu beitragen, Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard  
Präsident

Sebastian Koller  
Politischer Sekretär